

SATZUNG DES
„FREUNDKREISES DER SÄCHSISCHEN
POSAUNENMISSION „

Erstmals in Kraft getreten am 13. 09. 2009, hier in der Fassung vom 10.09.2016.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Freundeskreis der Sächsischen Posaunenmission“ (im folgenden – Freundeskreis genannt). Sitz ist Dresden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Tätigkeit des Freundeskreises umfasst die Förderung der Kunst, insbesondere der Musik.
- (2) Der Freundeskreis unterstützt die Arbeit der Sächsischen Posaunenmission e.V.. Das geschieht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der Sächsischen Posaunenmission e.V. und durch die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes der Sächsischen Posaunenmission e.V. insbesondere durch Förderprojekte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Freundeskreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Freundeskreises können werden:
 1. Juristische Personen und
 2. natürliche Personen. Bis zur Volljährigkeit bedarf der Eintritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter

- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Freundeskreises zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds
 2. durch schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
 3. durch Tod
 4. durch Ausschluss aus dem Freundeskreis, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Satzung verstoßen hat. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über Ausschluss kann gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Freundeskreis erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden
 3. Veranstaltungen
- (2) Der Freundeskreis erhebt für jedes Kalenderjahr einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im Sinne eines Mindestbeitrages. Dieser ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Freundeskreises

- (1) Organe des Freundeskreises sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal einzuberufen. Sie ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der vorgeschlagenen diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Wahlen sind geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von seinem /r Stellvertreter/in.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom/von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
- (2) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (3) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Entscheidung über zu fördernde Projekte
- (5) Entscheidung über die Rahmen-Ziel-Konzeption
- (6) Satzungsänderungen und Auflösung des Freundeskreises
- (7) Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte grundsätzliche Freundeskreisangelegenheiten

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel bis zu zwei Vertreter/innen des Landesposaunenrates der Sächsischen Posaunenmission e.V. beratend teil.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/vom Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von der/vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für
 1. die Leitung des Freundeskreises nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 2. die Feststellung des Haushaltsplans und die Erstattung der Berichte in der Mitgliederversammlung
 3. die Einberufung der Mitgliederversammlung
- (7) Die/Der Vorsitzende/r und deren/dessen Stellvertreter/in vertreten den Freundeskreis nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Freundeskreises berechtigt.
- (8) Der Vorstand kann Einzelpersonen des Freundeskreises mit der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten des Freundeskreises auf Grund einer Vollmacht beauftragen (rechtsgeschäftliche Vertretung).
- (9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Legislaturperiode.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kassenführung ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Freundeskreises oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Sächsische Posaunenmission e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Rahmen ihrer Bläserausbildung zu verwenden hat.